

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leverkusen über ein Glasverbot an den Karnevalstagen in Leverkusen-Schlebusch vom

Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1, 30 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der aktuell gültigen Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen für das Gebiet des Lindenplatzes und der Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Glasverbot

(1) Zu den in § 2 genannten Zeiträumen ist das Mitführen von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem in § 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

(2) Das Gleiche gilt für die Ausgabe von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die in § 3 genannte Verbotszone.

(3) Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.

(4) Auch das Mitführen und der Verkauf von Medizinprodukten sowie Parfüm in Glasbehältnissen sind gestattet.

(5) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verbote nach § 1 Abs. 1 und 2 gelten

am Karnevalsdonnerstag (Weiberfastnacht), von 08.00 bis 21.00 Uhr und
am Karnevalsamstag, von 10.00 bis 19.00 Uhr

eines jeden Jahres.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist die gesamte Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch ab Einmündung Oulustraße/Fußgängerzone bis Einmündung Gregor-Mendel-Straße/Fußgängerzone und Oulustraße zwischen Einmündung Münster's Gässchen und Von-Diergardt-Straße, sowie der Bereich vor den Geschäften parallel zum Hammerweg bis zum Parkplatz Dechant-Fein-Straße. Der Geltungsbereich ist

der anliegenden Karte zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein Glasbehältnis mitführt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Getränke in Glasflaschen zur Mitnahme in die in § 3 genannte Verbotzone ausgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Leverkusen, den
Richrath
Oberbürgermeister